Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1916 Nr. 33.

(Nr. 11547.) Verordnung, betreffend Verschiebung der regelmäßigen Ergänzungswahlen zu den Gemeindevertretungen. Vom 4. November 1916.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17) und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1.

Städte und Landgemeinden sind befugt, durch Gemeindebeschluß die regelmäßigen Ergänzungswahlen zu den Gemeindevertretungen während der Dauer des Krieges um je ein Jahr mit der Wirkung zu verschieben, daß die Vertreter, für die eine Ergänzungswahl nötig gewesen wäre, je ein Jahr mehr und die an ihre Stelle tretenden je ein Jahr weniger in Tätigkeit bleiben.

§ 2.

Für dieselbe Zeit und mit derselben Wirkung sind Kreise (Oberamtsbezirke) befugt, durch Beschluß des Kreistags (der Amtsversammlung) die regelmäßigen Ergänzungswahlen zu den Kreistagen (Amtsversammlungen) um je ein Jahr zu verschieben.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 4. November 1916.

(Siegel.) **Wilhelm.**

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Lentze. v. Loebell. v. Jagow. Helfferich.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.

Ausgegeben zu Berlin den 9. November 1916.